

Tarifvertrag Nr. 78

vom¹³.. Dezember 1955

zu der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen
Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. Januar 1949

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt (Main)

andererseits

wird folgendes vereinbart :

I.

Die Absätze 2 bis 5 des § 2 der Vereinbarung vom 31.
Januar 1949 (Beilage zur AmtsblVf. Nr. 97/1949) erhalten
folgende Fassung :

2. Die Vergütung beträgt für alle Lehrlinge monatlich
brutto

a) bei Beginn des Lehrverhältnisses vor Vollendung
des 16. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	= 55 DM
" 2. "	 = 65 DM
" 3. "	 = 75 DM
" 4. "	 = 90 DM

b) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung
des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	= 60 DM
" 2. "	 = 70 DM
" 3. "	 = 80 DM
" 4. "	 = 95 DM

- c) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	= 70 DM
" 2. "	 = 80 DM
" 3. "	 = 90 DM
" 4. "	 = 105 DM

3. Fernmeldebaulehrlinge und Fernmeldelehrlinge erhalten vom 3. Lehrjahr ab zu der Lehrlingsvergütung

zu Ziff. 2 a) einen Zuschlag von 20 DM

" " 2 b) " " " 25 DM

" " 2 c) " " " 30 DM

monatlich brutto.

4. Werden Kost und Wohnung gewährt oder ist der Lehrling auf Kosten der Verwaltung in einem Heim oder anderswo untergebracht und gepflegt, so erhält er neben Kost und Wohnung ein Taschengeld. Dieses beträgt monatlich brutto

- a) bei Beginn des Lehrverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	= 18 DM
" 2. "	 = 20 DM
" 3. "	 = 25 DM
" 4. "	 = 30 DM

- b) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	= 20 DM
" 2. "	 = 25 DM
" 3. "	 = 30 DM
" 4. "	 = 35 DM

- c) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	= 25 DM
" 2. "	 = 30 DM
" 3. "	 = 35 DM
" 4. "	 = 40 DM

Die Fernmeldebaulehrlinge und Fernmeldelehrlinge erhalten vom 3. Lehrjahr ab zu dem Taschengeld nach Ziff. 4 einen Zuschlag von 10 DM monatlich brutto. Gewährt die Verwaltung nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Vergütung (§ 2, Abs. 2) um die von den Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Ziff. 4 festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

II.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Gleichzeitig tritt die Zusatzvereinbarung Nr. 42 vom 30. April 1952 zu der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. Januar 1949 ausser Kraft.

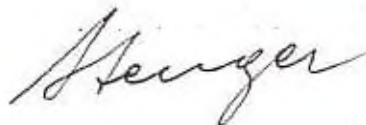
Bonn, den 13. Dez. 1955

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



(Dr. Balke)

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -



Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.